

Werk

Titel: Zur Naupaktosinschrift des Herrn Woodhouse

Autor: Riedenauer, A.

Ort: Berlin

Jahr: 1873

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?509862098_0007|log20

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

ZUR NAUPAKTOSINSCHRIFT DES HERRN WOODHOUSE.

Auch nach der sorgfältigen Bearbeitung dieser Urkunde durch Herrn W. Vischer im N. Rhein. Mus. XXVI S. 39—96 können die Acten darüber nicht geschlossen werden. Eine erkleckliche Zahl von Zweifeln bleibt übrig; drei davon, deren Lösung mir, nicht bloß nach eigener Ansicht, gelungen zu sein scheint, sind folgende:

1) Gleich am Anfang des Vertragstextes S. I Z. 1 lesen alle bisherigen Herausgeber: *Λοκρῶν τῶν Ὑποκναμιδίων, ἐπεὶ καὶ Ναυπάκτιος γένηται*, — ὅσα λαγχάνειν καὶ θύειν ἐξιίμεν ἐπιτυχόντα, αἶ κα δέιληται. Das Richtige ist aber *Λοκρόν*, wie sich aus Z. 6: *φρίν κ' αὖ τις Λοκρὸς γένηται τῶν Ὑποκναμιδίων* bestimmt ergibt.

2) In derselben Stelle kann die bisherige Erklärung von *ἐπιτυχόντα* nicht richtig sein. Nach Oikonomides und Vischer soll es heißen: 'wenn er dazu kommt'. Curtius fügt keine Erklärung bei. Aber natürlich, wenn er nicht dazu kommt, darf er nicht theilnehmen. In dem 'Zufälligen' kann auch nicht das Gewicht des Beisatzes liegen, weil Niemand eine solche Bestimmung überwachen könnte. Vielmehr ist *ἐπιτυχόντα* Accus. plur. als Attribut zu *ὅσα* in der Bedeutung 'jedes beliebige'. Dies nachzuweisen ist nicht nothwendig, es sei darum nur auf Plat. Eutyphr. 4, a und Cratyl. 390, d verwiesen. Der Artikel aber fehlt, wie hier, so auch bei *ὅσα* und sonst an vielen Stellen der Inschrift, und fehlt auch bei Euripides im Herc. fur. 1248. — Erläutert wird dieses unbestimmte *ἐπιτυχόντα* in gewisser Beziehung durch *κῆ δάμω κῆ κοινάνων* (Z. 4).

3) Den Ansiedlern wird Z. 33 (S. II Z. 8) ihre Gerichtsbarkeit in Opus angewiesen und ihnen dabei der Vorgang vor andern Processen zugesichert: *τὰν δίκαν πρόδικον — ἀρέσται καὶ δόμεν ἐν Ὀπόεντι κατὰ ΦΕΟΣ ἀνταμαρόν*. Dies wurde bisher übereinstimmend *κατὰ ἡέ[τ]ος* gelesen. Aber, denke ich mir, was für ein Vortheil sollte es sein, 'jährlich an dem nämlichen Tage' seinen Process austragen zu können? Für einen Processkrämer doch zu wenig, müsste dieser Tag wenigstens näher bestimmt sein. Wer aber einen Process aufgehast bekommt, für den ist es auch kein Vortheil ein halbes Jahr oder länger den Tag der Ausgleichung herbeizusehen. Nein, rasche Justiz ist

ein Segen, und sogleich sein Recht suchen und finden zu können, das ist ein Vortheil für den Bürger. Dies führt auf $\kappa\alpha\tau\grave{\alpha}$ [↓](R)EΘΞ $\alpha\upsilon\tau\alpha\mu\alpha\rho\acute{o}\nu$ d. h. im Bedürfnissfall sogleich an dem Tage, wo die Klage gestellt wird, soll der Fall zur Verhandlung kommen, ein Vorrecht doppelt wichtig für denjenigen, welcher zu diesem Zweck eigens von Naupaktos nach Opus reisen musste. Die Buchstabenänderung spricht für sich selbst. Der Ausdruck $\kappa\alpha\tau\grave{\alpha}$ $\chi\rho\acute{\epsilon}\sigma\varsigma$ unterliegt von Homer an keinem Bedenken, man vgl. λ, 479; hymn. Merc. 138, und für die Bedeutung noch besonders α, 409 und β, 45.

Würzburg, Jan. 1872.

A. RIEDENAUER.

(Juli 1872.)